

ANFRAGE von Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil) und Erich Vontobel (EDU, Bubikon)

Betreffend Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung, geregelt im Kirchengesetz, wird eine Religionsgemeinschaft zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das ist die gleiche Kategorie, zu der beispielsweise auch die politischen Gemeinden gehören. Konkret heisst das, dass diese Religionsgemeinschaften besondere Rechte haben:

- das Recht, Steuern zu erheben
- das Recht, in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht durchzuführen
- das Recht, in öffentlichen Institutionen Seelsorge zu leisten
- das Recht auf finanzielle Unterstützung durch den Staat für Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Den Vorteilen, die die Anerkennung bringen, stehen einige Pflichten gegenüber. Diese Religionsgemeinschaften müssen:

- eine staatliche Aufsicht dulden
- finanzielle Transparenz herstellen
- gewisse organisatorische Bedingungen erfüllen, z.B. die demokratische Pfarrwahl.

Im Kanton Zürich haben drei Religionsgemeinschaften diesen Status: die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchengemeinde.

Neben der öffentlich-rechtlichen Form der Anerkennung gibt es die Form der privatrechtlichen, der sogenannten «kleinen» Anerkennung, geregelt im Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden. Dabei werden die betreffenden Religionsgemeinschaften als privatrechtliche Vereine anerkannt. Sie werden nicht zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtswirkungen gehen weniger weit: Diese Gemeinschaften haben zum Beispiel nicht das Recht, Steuern zu erheben. Im Kanton Zürich sind zwei jüdische Gemeinden in dieser Form anerkannt: die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde Zürich Or Chadasch.

Diese 5 Religionsgemeinschaften werden jährlich mit CHF 55 Mio. unterstützt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten.

1. Sind die aufgeführten Pflichten abschliessend oder gibt es weitere? Falls ja, welche sind das?
2. Falls nein, gibt es eine übergeordnete Pflicht für öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften, dass sie sich zur Schweizer Gesetzgebung bekennen und diese über jeglichen religiösen Rechtsvorstellungen steht?
3. Welche konkreten Ziele werden mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach der SMART-Formel vereinbart, und wie wird die Umsetzung dieser Ziele gemessen und überprüft?
(SMART → S=Specific/Spezifisch, M=Measurable/Messbar, A=Achievable/Erreichbar, R=Relevant, T=Timebound/Zeitgebunden)
4. Werden die Ziele jährlich gemeinsam definiert? Falls nicht jährlich, weshalb nicht?

Christina Zurfluh Fraefel
Erich Vontobel